

# BSG

Bewegungs- und  
Rehabilitationssportgemeinschaft  
Ingelheim e.V.

## SATZUNG

### § 1 Begriff, Name, Sitz

Die BSG Bewegungs- und Rehabilitationssportgemeinschaft Ingelheim e.V. ist eine Vereinigung körperlich behinderter sowie gesundheitlich beeinträchtigter Menschen, die von Geburt an, durch Kriegsbeschädigung, Krankheit oder Unfall in ihrer Sporttauglichkeit eingeschränkt sind. Sie führt den Namen

### **BSG Bewegungs- und Rehabilitationssportgemeinschaft Ingelheim e.V.**

in der Kurzform BSG Ingelheim, hat ihren Sitz in 55218 Ingelheim am Rhein. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt mit der Eintragung den Zusatz: „e.V.“

### § 2 Ziel, Zweck und Verpflichtung der Gemeinschaft

Zweck der Gemeinschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung des Sports, insbesondere zur Rehabilitation Behinderter durch für sie nach Gliederverlust, bei körperlicher Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung geeigneten oder Nichtbehinderten und Kranken zur Rehabilitation und Prävention empfohlenen Sport. Richtungsweisend dafür sind die einschlägigen Empfehlungen von medizinischer Seite sowie die Ziele und Bestrebungen des Deutschen Behindertensportverbandes e.V.

Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des nachgewiesenen Auslagensatzes im Zusammenhang mit der Geschäftsführung (vergl. BGB § 670) sowie bei der ständigen Erfüllung von Ziel und Zweck der Gemeinschaft dienenden Aufgaben einen Arbeitslohn dessen Höhe unter Beachtung dafür geltender steuerrechtlicher Regelungen (EStG § 3 Nr. 26a) von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

Aktives oder förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Personen unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme in den Verein erfolgt mittels schriftlicher Beitrittserklärung auf einem entsprechenden Formblatt der BSG-Ingelheim.

### § 4 Pflichten aus der Mitgliedschaft

Die Mitglieder verpflichten sich, soweit der BSG Ingelheim sozialversicherungsseitige Zuschüsse oder Entgelte für ärztlich verordnete Sportausübung bewilligt werden können (zum Beispiel „Antrag (des Mitglieds) auf Kostenübernahme für Rehabilitationssport/ G56“), diese Zuschüsse oder Entgelte der BSG Ingelheim zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung genannten Ziele und Zwecke zu erschließen. Jeder Wohnungswechsel muß dem Vorstand mitgeteilt werden.

### § 5 Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht, die Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und sich an der Mitgliederversammlung zu beteiligen. Mitglieder über 18 Jahre können in den Vorstand gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden. Voraussetzung ist allein die Eignung.

### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt, der unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist bis zum Schluß eines Geschäftsjahres (vergl. § 14) schriftlich erklärt werden muß;
- c) durch Ausschluß bei Verstoß gegen Ziele und Zweck der Gemeinschaft sowie Inhalte dieser Satzung.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Gemeinschaftsvermögen. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhören des Mitglieds. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet darüber eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 7 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### § 8 Organe der Gemeinschaft

Organe der Gemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (turnusmäßige Jahresversammlung) findet einmal im Jahr statt. Einberufungen erfolgen mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Bekanntgabe in der Allgemeinezeitung, Ausgabe Ingelheim am Rhein und Ausgabe Bingen am Rhein. BGB § 32 (1) Satz 2 findet dabei keine Anwendung (vergl. BGB § 40). Die Versammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. In der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschließt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handerheben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beantragt mindestens 1/5 der Anwesenden eine schriftliche Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen und über dessen Entlastung zu beschließen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand selbst beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, beantragt wird. Im Weiteren ist nach § 9 dieser Satzung zu verfahren.

### § 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB;
  - b) dem erweiterten Vorstand.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand nach § 11 Ziff. 3 dieser Satzung.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem/ der 1. Vorsitzenden;
  - b) dem/ der 2. Vorsitzenden;
  - c) dem/ der SchriftführerIn;
  - d) dem/ der KassenwartIn;
  - e) dem/ der SportwartIn

4. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
- a) wie unter 3 a) bis e) sowie
  - b) dem/ der GerätewartIn;
  - c) dem/ der 1. BeisitzerIn;
  - d) dem der 2. BeisitzerIn;
  - e) dem/ der 3. BeisitzerIn.

#### § 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung nach § 9 auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er hat für die Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft Sorge zu tragen und Ansprüche, Wünsche und Anträge der Mitglieder entgegenzunehmen. Er kann im Bedarfsfall Sonderausschüsse einsetzen oder Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren und ist verantwortlich für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung der Gemeinschaft.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Alle Beschlüsse müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

#### § 13 Aufgabe der Kassenrevisoren

Die Kassenrevisoren sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Sie werden ebenfalls in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Revisoren müssen mindestens einmal jährlich die Kasse prüfen. Hierbei haben sie sich die vorhandenen Abrechnungen und den Kassenbestand vorlegen zu lassen. Einnahmen und Ausgaben sind unter Vorlage der Belege und aller sonstigen Unterlagen und Hinweise zu prüfen. Das Ergebnis der Revision ist schriftlich festzuhalten.

#### § 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

#### § 15 Kassenwesen

Das Kassenwesen obliegt dem Kassenwart. Er hat für die ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben Sorge zu tragen. Für jeden einzelnen Buchungsvorgang muß ein Beleg vorhanden sein. Die Höhe der Ausgaben muß im Rahmen des Kassenbestandes liegen.

#### § 16 Verbleib des Vermögens im Falle der Auflösung der Gemeinschaft

Im Falle der Auflösung der Gemeinschaft ist das Vermögen dem Caritasverband Mainz e.V. Haus St. Martin, Fördereinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Schwerst-Mehrfachbehinderung, Belzer Straße 7, 55218 Ingelheim am Rhein zuzuführen, der dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

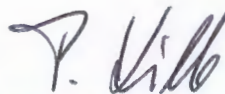
#### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung der BSG Ingelheim vom 02.06.2008 und tritt nach Beschluss durch die BSG-Mitgliederversammlung am 21.03.2012 unmittelbar am 21.03.2012 in Kraft.

Ingelheim am Rhein den 21.03.2012



Hans-Werner Klose  
1. Vorsitzender



Petra Kilb  
Schriftführerin der Mitgliederversammlung